

Auswärtiges Amt

R 1388 g

gd 52

5

M e m o r a n d u m .

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Gesandtschaft auf die von dem Herrn Schweizerischen Gesandten persönlich übergebene Notiz vom 20. Juli d.J. - IV 7/19 - , betreffend den Überseetransport schweizerischer Güter auf neutralen Schiffen im Falle eines Krieges das Folgende zu erwidern:

1) Im Falle eines Krieges werden neutrale Schiffe, die ausschließlich Waren für die Schweiz führen, auf hoher See von deutscher Seite grundsätzlich die gleiche Behandlung wie andere neutrale Schiffe erfahren. Die deutschen Seestreitkräfte werden jedoch neutralen Schiffen, die ausschließlich zur Versorgung der Schweiz mit den für sie notwendigen Waren verwendet werden, jede Rücksicht zuteil werden lassen, die mit der Kriegslage vereinbart werden kann.

2) Die Deutsche Regierung beabsichtigt nicht, Schiffe zu requirieren, die von der Schweiz für den Kriegsfall durch Abschluß von Optionsverträgen mit Reedereien neutraler Staaten für Transporte von Waren für die Schweiz vorgesehen sind und im Einzelfall für diesen Zweck ausschließlich verwendet werden.

Berlin, den 26. August 1939

